

A n t r a g

der Fraktion FREIE WÄHLER

Ableitbedingungen für Abgase bei kleinen und mittleren Feuerungsanlagen nach § 19 1. BImSchV nachbessern, neue Feuerungsanlagen insbesondere in ländlichen und nicht dicht besiedelten Gebieten mit Einzelhausbebauung wieder leichter ermöglichen

Seit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) zum 22. März 2010 war der Bereich der kleinen und mittleren Feuerungsanlagen, insbesondere in den letzten Jahren, vielfältigen Neuerungen unterworfen. Zu nennen ist hier etwa die im Jahr 2020 erfolgte Novellierung der 1. BImSchV hinsichtlich Übergangsregelungen für Einzelraumfeuerungsanlagen, die vor dem 22. März 2010 errichtet und in Betrieb genommen wurden.

Die 1. BImSchV enthält Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Kleinfeuerungsanlagen, um den Ausstoß von Luftschadstoffen zu reduzieren. Von diesen Regelungen für bestehende und neue Feuerungsanlagen profitieren insbesondere jene Städte, deren Atemluft zu viel Feinstaub enthält. Vor dem Hintergrund, die Luftqualität vor allem in eng besiedelten Gebieten zu verbessern, wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neue Vorschriften für Schornsteine beschlossen und damit die Ableitbedingungen für Abgase nach § 19 BImSchV neu gefasst.

Der novellierte § 19 BImSchV sieht für kleine Feuerungsanlagen für neu errichtete Schornsteine von z. B. Pelletheizungen, Kachelöfen oder Kaminen einen Schornstein vor, dessen Austrittsöffnung so weit über das Dach hinausragt, dass Abgase von der natürlichen Luftströmung fortgetragen werden können. Die Austrittsöffnung des Schornsteins müsse sich generell nah am First befinden und diesen um mindestens 40 cm überragen. Jedoch ist in vielen Fällen eine firstnahe Anordnung praktisch ausgeschlossen, da die notwendige Schornsteinhöhe über Dach die statischen Anforderungen an Schornsteine übersteigt. Schornsteinhöhen von 6 bis 8 Meter über die Traufe sind zusätzlich ein optisches Problem. Diese Neuregelung trifft in der Bevölkerung auf großes Unverständnis.

Nach Ansicht der Bundesregierung konnten sich nach den bisherigen Regelungen Luftschadstoffe an windstilleren Orten zwischen Häusern sammeln und damit zum Risiko für die menschliche Gesundheit werden. Mit den neuen Regelungen könne gewährleistet werden, dass sich die Schornsteinmündung nicht in der Rezirkulationszone des Einzelgebäudes befindet, um den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung zu ermöglichen.

In der Pressemitteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz, durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, zu den „Änderungen der Vorschriften für neu errichtete Schornsteine ab dem 1. Januar 2022“ vom 5. Januar 2022 wird den Bürgern (Feuerungsanlagenbetreibern) empfohlen, bei Fragen zur Änderung bestehender Anlagen bzw. bei der Planung und Errichtung neuer Feuerungsanlagen den zuständigen Bezirksschornsteinfeger mit einzubinden bzw. sich an entsprechende Fachfirmen zu wenden. Hiervon machen die Bürger in Rheinland-Pfalz Gebrauch.

Die Anwendung der neuen Regelung der § 19 BImSchV führt jedoch dazu, dass nach Angaben des Landesinnungsverbands Schornsteinfegerhandwerk Rheinland-Pfalz

pro Monat zwei Ablehnungen der Errichtung neuer Feuerungsanlagen durch die jeweils zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfolgen müssen, was pro Monat zu etwa 1 000 Ablehnungen für rheinland-pfälzische Haushalte führt. Das wären dann im Jahr 2022 rund 12 000 Ablehnungen.

Auf den erforderlichen Nachbesserungsbedarf bei der Verordnung über die Ableitbedingungen bei kleinen und mittleren Feuerungsanlagen hatte die antragstellende Fraktion bereits vor Verabschiedung der Verordnung im September 2021 hingewiesen und unter anderem die Forderung der Ofen- und Luftheizungsbauer-Innung der Pfalz unterstützt. Diese hatten bereits damals darauf hingewiesen, dass in Folge des neuen Verordnungstextes neu zu errichtende Feuerungsanlagen in Bestandsgebäuden künftig so behandelt werden, wie Feuerungsanlagen in Neubauten. Das bedeute, dass diese Anlagen mit einem firstnahen Schornstein nach der neuen Regelung in § 19 BImSchV ausgestattet werden müssen.

Die damals bereits erhobene Forderung und die durch Anwendung des § 19 BImSchV bedingten Bedenken bei Neuerrichtung von Schornsteinen seitens des zuständigen Bezirksschornsteinfegers zeigen, dass den Hausbesitzern beim Einbau einer neuen Feuerungsanlage für feste Brennstoffe unnötige Steine in den Weg gelegt werden. Dies ist vor dem Hintergrund der verfolgten Energiewende und der drohenden Gas-krise fatal, schließlich gilt aktuell der Grundsatz: Jedes Haus, das ohne Gasheizung durch den Winter kommt, hilft der Gemeinschaft Gas zu sparen.

Der Landtag stellt fest:

- I. Die mit der Änderung der BImSchV verfolgte Zielsetzung, die Luftqualität vor allem in eng besiedelten Gebieten zu verbessern, und bei Betrieb von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen den Abtransport anfallender Abgase mit der freien Luftströmung zu gewährleisten, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Zielrichtung des Bundes als Ordnungsgeber, die Höhe und Position des Schornsteins von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Holz etc.) an den Stand der Technik anzupassen und die Verbesserung der Luftqualität zum Schutz der menschlichen Gesundheit in Wohngebieten mit dichter Bebauung zu erreichen ist grundsätzlich anzuerkennen. Allerdings muss es für ländlich geprägte Räume mit in der Regel Einzelhausbebauung, Ausnahmeregelungen geben, damit der Betrieb neuer kleiner und mittlerer Feuerungsanlagen wieder leichter möglich wird. Denn die aktuelle Energiekrise verlangt auch, dass dort wo ohne Einwirkung auf den Nachbarn der Betrieb von z. B. Pelletheizungen, Kachelöfen oder Kaminen realisiert werden kann, dies auch ohne zusätzliche Hürden möglich wird.
- II. Das Erscheinungsbild von Rheinland-Pfalz wird bestimmt durch den ländlichen Raum. Die überwiegende Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner wohnt in Dörfern und Kleinstädten mit häufig vorzufindender Einzelhausbebauung. Im ländlichen Raum bzw. generell nicht dicht besiedelten Gebieten haben Wohngebäude weit überwiegend einen hinreichenden Abstand zueinander, sodass Luft zwischen ihnen ungehindert zirkulieren kann. Somit ist das Risiko einer gesundheitlichen Belastung durch die Ansammlung von Luftschadstoffen nicht signifikant erhöht.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

sich im Bundesrat für eine Ausnahmeregelung in § 19 BImSchV für ländliche und nicht dicht besiedelte Gebiete mit Einzelhausbebauung einzusetzen, angelehnt an die bis 31. Dezember 2021 geltende Regelung des § 19 Ziff. 2 BImSchV.

Für die Fraktion:
Stephan Wefelscheid